

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Bodenbach

vom 10.10.2011

Der Gemeinderat Bodenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Ausheben und Schließen der Gräber

Die Herrichtung eines Grabes ist ausschließlich Sache der Ortsgemeinde Bodenbach. Die Ortsgemeinde Bodenbach kann zulassen, dass die Gräber im Wege der Nachbarschaftshilfe hergestellt werden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

...

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.10.2002 außer Kraft.

53539 Bodenbach, 10.10.2011
Ortsgemeinde Bodenbach

Gez. Rätz, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 130,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 260,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 160,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 160,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 2 | 160,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 520,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für eine Doppelgrabstelle | 16,00 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 130,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 350,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| je Belegung | 350,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Herrichten und Instandhalten von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Herrichten und Instandhalten
von Reihengräbern (Rasengräber) ohne Grabplatte 800,00 €

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von 30,00 € erhoben.

Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung von den Angehörigen des Verstorbenen, oder einer sonstigen von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Person, zu reinigen.

Wird die Leichenhalle nach der Benutzung nicht gereinigt, so erhöht sich die Gebühr um 30,00 € auf 60,00 €.